einer ledigen Manusperfon

Ramens

Rarl L.

alt 35. Jabr.

Bu Jung : Wofchit in Bobeim geburtig,

fatholischer Religion,

Welches in Folge der ben dem althiesigen R.R. Stadtund Landgerichte wider ihn abgeführten Eriminal-Verfahrung, und darüber geschöpften, auch von einer hochlöbl. Landesfürstl. Nied. Dest. Regierung bestättigten Erkanntniß an gleich ernannten Karl L. dem zu Ende angeführten Innhalte gemäß heute den 10. Wintermonat 1774. allhier in Wien volkogen wird.

jondren den jehr faring som follere

Innhalt seines Verbrechens.

Machdeme dieser Delinquent in seiner Jugend die Baaderprofesion vrbentlich erlernet, und seinem Vorgeben nach eben andurch bis in das 28ste Jahr seines Alters sich ehrlich erhalten hat, ist er sodann zu Padua in Venetianische Kriegsdienste getretren, welche er aber nach verlossenen 6. Jahren beimlich verlassen, und sich hiers auf in das Land Oesterreich beraus begeben bat, auwo er von dies ser Zeit her stäts mußig herum zund dem Betlen nachgezohen ist.

Da er nun am ersten Jänner innlebenden Jahrs in diesem seinem Herumstreichen zu heiligen Kreuz sich eingesunden, hat er sich einem andern daselbst zusäusg angetrossenen Landstreicher zugesellet, und mit diesem sodann die übrige in dortiger Gegend herumliegende Ortschaften abgestreiset, ben welcher Gelegenheit sie bende am heiligen dren Königen Tage von einem in der sogenannten Ramsaue einschichtig wohnenden Hüttler, und dessen Chemirthin auf ihr Anssuchen, der damalig großen Käste halber, nicht nur allein in des renselben Stube ohnentgeltlich beherberget, sondern auch mit einem kleinen Nachtmal, und Tages darauf vor ihrem hinweggehen mit einem Frühestuck bewirthet worden sind.

Diese ihnen erwiesene Gutthat haben sie aber mit dem schändlichsten Undank erwiederet, indeme sie gleich darnach bessagten ihnen ziemlich bemittelt zu seyn angeschienenen Hüttler auszurauben, sich verabredet, und zu Bewerkstelligung ihres dießfällig boßhaften Borhabens den nächst darauf gesolgten Sonntage, namlich den gten Jänner bestimmet haben, an welchem sie zur Albendszeit in dessen Haushofe unvermerkt eingeschlichen, und in dasiger Schupse, in einem Lauberhause bis gegen Mitternacht verborgen geblieben sind, wo sohin sie eidlich erhoben, umd zum Theil

e in in the second second in the second second

von ihm Delinquenten selbst einbekenntermassen anfänglich den Ochsen, und Rübestau, worinnen des Huttlers Knecht, und Dienste magd geschiassen, von außen, mirtels Anlegung der Arbe versschlossen, annebens vor die im Borhause befindliche Kellerthure eine Stange vorgemacht, hierauf aber die von innen anstat einer Arbe nur mit einer Strickschlupse, und einem hölzernen Nagel verwahrt geweste Wohnungsthur des Huttlers, mit einem in dem Hof gefundenen Trumm eines hölzernen Neisses eröfnet, und sogleich in jene Stube, in welcher der Huttler samt seiner Spes wirthinn geschlassen, sich bineinbegeben haben.

Mada baben fie gemelbte Suttlerleute mit größter Ungeftumme aus dem Bethe berausgeriffen , und ju Boden geworfen, dieselbe theils mit benen von einer Sanguhr berabgeschnittes nen Rebichnuren, und theils mit einem bon ihme Delinquenten mitgebrachten Schufterbrat an benen Sanden und Guffen bart gebunden , annebens unter Todes gefährlichen Bedrohungen bon ihm Buttler die Geftandnis, wo er fein Geld in Aufbehalt habe, erpreffet, darauf benden Cheleuten Die Befichter mit Bethgemand verhüllet , fo weiters aber nach einen bon ihme Delinquenten aus ber Ruchel berbengebrachten Licht aus zwenen mit den dazu geborigen Schluffeln erofneten Raften verschiedene Manns, und Beibs. fleidungen nebft einer Beutgurte, und einem fleinen Binferl mit baaren Gelbe ju fich genommen , und andurch diefe huttler-Leute in einen beschwornen Schaden bon 128 ff. 16 fr. berfeget, wovon jedoch bey ihme Delinquenten , und feinem nachbin zu Purfereborf mittelft eines gewaltsamen Musbruchs aus bem Arrefte entwichenen Raubegespann jur Beit ihrer beeberfeitigen Gefangen. nehmung nur noch ein Betrag von 82 fl. 22 fr. gefunden, und benen dieffällig Berluftigten gerichtlich guruckgestellet worden ift : folglich benenfelben ein Schadens . Rudftand bon 45 fl. 54. fr. gu erleiden verbleibet.

Innhalt seines Urtheils.

Dieser Karl L. solle vor das allhiesige Schottenthor auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, allda mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet, sodann dessen Körper auf das Nad geleget, und der Kopf auf einen Pfahl gestecket werden.

Dieses ihme zur wohlverdienten Strafe, andern seines gleichen aber 3mm esz spieglenden Abscheuen.

Goet fey feiner armen Seele gnadig und barmbergig!